

Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter/-innen**
- 2. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter/-innen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**
 - 2.1 Ausschließungs- und Befangenheitsgründe
 - 2.2 Verfahrensgang bis zur mündlichen Verhandlung
 - 2.3 Die mündliche Verhandlung
 - 2.4 Beratung, Abstimmung und Abfassung des Urteils
- 3. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter/-innen**
 - 3.1 Wahl
 - 3.2 Hinderungsgründe
 - 3.3 Zuteilung und Vereidigung
 - 3.4 Teilnahme an den Sitzungen
 - 3.5 Entschädigung

1. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter/-innen

Laienrichter/-innen sind seit dem Mittelalter insbesondere in Strafprozessen an der Rechtsprechung beteiligt gewesen. In der Gegenwart ist die Mitwirkung von Laienrichter/-innen in großem Umfang vorgesehen, teilweise bis zu den obersten Bundesgerichten. Zahlenmäßig gibt es heute mehr ehrenamtliche Richter/-innen als Berufsrichter/-innen.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt die richterliche Rechtsfindung seit jeher unter Einbeziehung ehrenamtlicher Richter/-innen. Im 19. Jahrhundert sah man in der Mitwirkung von Laienrichter/-innen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit -wie in den anderen Gerichtszweigen auch- eine Vorkehrung, die Unabhängigkeit der Gerichte zu stärken. Es wurde befürchtet, dass die vom Staat eingestellten und bezahlten Berufsrichter/-innen mögliche Eingriffe oder Einflussnahmen der Regierung und Verwaltung in die Rechtsprechung nicht oder unzureichend abwehren. Die ehrenamtlichen Richter/-innen sollten eine gesellschaftliche Kontrollinstanz im Staat sein und damit das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung festigen. Von daher sind die ehrenamtlichen Richter/-innen ein demokratisches Element in der Rechtsprechung.

Ehrenamtliche Richter/-innen bringen außerdem Wertungen ein, mit denen sich die Berufsrichter/-innen in der gemeinsamen Beratung auseinandersetzen müssen. Dies dient der Überprüfung von überkommenen Rechtsansichten. Ferner können die Einwände und Fragen der ehrenamtlichen Richter/-innen bei der Entscheidungsfindung dazu beitragen, dass die juristische Argumentation und die Beurteilung von Rechtsfragen für einen Laien verständlich dargelegt werden. Dies vermag die Überzeugungskraft des Urteils zu erhöhen.

Schließlich fördern die ehrenamtlichen Richter/-innen die Rechtsfindung durch zusätzliches Wissen und zusätzliche Kenntnisse, die sie etwa im Rahmen ihrer Berufstätigkeit oder ihres familiären und bürgerschaftlichen Engagements erworben haben. Dies zeigt sich vor allem in den Fällen, in denen das Gericht versucht, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter/-innen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die ehrenamtlichen Richter/-innen wirken bei Kammerentscheidungen in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Letzteres gilt auch dann, wenn die Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben und das Urteil ohne mündliche Verhandlung getroffen wird.

Hat die Kammer durch Beschluss außerhalb der mündlichen Verhandlung (und damit ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter/-innen) den Rechtsstreit einem der Berufsrichter/-innen als Einzelrichter/-in zur Entscheidung übertragen, wirken ehrenamtliche Richter/-innen und die anderen Berufsrichter/-innen der Kammer im nachfolgenden Verfahren nicht mehr mit. Dasselbe gilt, wenn sich die Verfahrensbeteiligten mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch die bestellte Berichterstatterin/den bestellten Berichterstatter einverstanden erklärt haben und von der betroffenen Richter/-in vom betroffenen Richter von dieser Erklärung Gebrauch gemacht wird.

Über Klagen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und bei denen der Sachverhalt geklärt ist, können die Verwaltungsgerichte auch gegen den Willen eines Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung durch einen sogenannten Gerichtsbescheid entscheiden. Hieran wirken die ehrenamtlichen Richter/-innen ebenfalls nicht mit.

Den Verfahrensbeteiligten ist allerdings die Möglichkeit eröffnet, auf den Erlass eines Gerichtsbescheids mit einem Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zu reagieren. Wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

2.1 AUSSCHLIESSUNGS- UND BEFANGENHEITSGRÜNDE

Eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter kann in einem zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen sein. Dies ist in Sachen der Fall,

- in denen sie/er selbst Partei ist oder bei denen sie/er zu einer Partei in einem Mitberechtigungs- oder Mitverpflichtungsverhältnis steht oder von der Partei je nach Ausgang des Prozesses in Regress genommen werden kann;
- in denen ihr derzeitiger oder früherer Ehegatte oder ihre Lebenspartnerin/ seine derzeitige oder früherer Ehegattin oder sein Lebenspartner an dem Verfahren beteiligt ist;
- in denen eine mit ihr/ihm nahe verwandte oder verschwägerte Person an dem Verfahren beteiligt ist;
- in denen sie als Prozessbevollmächtigte/er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin/als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in denen sie/er als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/Sachverständiger vernommen ist;
- in denen sie/er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Solche Ausschließungsgründe sollte die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter dem Gericht umgehend mitteilen.

Die Prozessbeteiligten können außerdem sowohl die Berufsrichter/-innen als auch die ehrenamtlichen Richter/-innen, die über die Streitsache entscheiden, insgesamt oder einzeln wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein entsprechender Antrag hat Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richterin/des abgelehnten Richters rechtfertigen kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Ausgang des Verfahrens unmittelbar und ganz erheblich die wirtschaftlichen Eigeninteressen der abgelehnten Richterin/des abgelehnten Richters berührt. Ferner darf das Verhalten der Richterin/des Richters vor und während der mündlichen Verhandlung und auch in einer Verhandlungspause keinen Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit aufkommen lassen. Solche Zweifel können etwa begründet sein, wenn sich die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter vor Abschluss der mündlichen Verhandlung im Gespräch mit Verfahrensbeteiligten oder Dritten dazu äußert, zu welcher Entscheidung das Gericht nach seiner Einschätzung gelangen wird.

Umstände, die eine Befangenheit begründen können, sollte die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter möglichst frühzeitig im Verfahrensgang offenlegen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet der Spruchkörper, dem die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter angehört (ohne dessen Mitwirkung).

Ein Beschluss ergeht auch dann, wenn eine RichterIn/ein Richter von sich aus Umstände mitteilt, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, oder sonst Zweifel entstehen, ob sie/er schon kraft Gesetzes von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.

2.2 VERFAHRENSGANG BIS ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Da der Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll, muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. Daher beginnt nach dem Eingang der Sache der oder die Vorsitzende oder die bestellte BerichterstatterIn/der bestellte Berichterstatter mit den erforderlichen Ermittlungen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären.

Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es allerdings auf die Behördenakten und das Vorbringen der Beteiligten zurückgreifen kann. Allerdings ist das Verwaltungsgericht weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden.

Anders als im Zivilprozess kann und muss das Verwaltungsgericht daher auch bei übereinstimmendem Parteivorbringen über entscheidungserhebliche Umstände Beweis erheben, wenn diese Umstände vom Gericht als zweifelhaft und klärungsbedürftig beurteilt werden.

Den Beteiligten wird gegebenenfalls schon vor der mündlichen Verhandlung aufgegeben, ihre vorbereitenden Schriftsätze, insbesondere also die Klageschrift und die Erwidlungsschrift des Beklagten, näher zu erläutern und lückenhafte Angaben zum Sachverhalt zu ergänzen. Außerdem fordert das Gericht routinemäßig bei der zuständigen Behörde die einschlägigen Akten an. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann das Gericht den Beteiligten außerdem die Vorlage bestimmter Urkunden aufgeben und auch Akten anderer, am Verfahren nicht unmittelbar beteiligter Behörden beziehen.

Ergibt sich bei der Vorbereitung, dass der Streit die rechtlichen Interessen eines Dritten berührt, so kann das Gericht den Dritten durch Beschluss beiladen. Ist der Dritte an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, dass die zu treffende Entscheidung zwangsläufig auch in seine Rechte eingreift, so ist das Gericht zur Beiladung verpflichtet. Insbesondere im Baurecht kann die Beiladung eines betroffenen Nachbarn erforderlich sein.

Zeigt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, muss das Gericht eine entsprechende Beweiserhebung anordnen. Hierbei kann es sich um die Vernehmung von Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten, die Einsichtnahme in bestimmte Urkunden oder die Einnahme eines Augenscheins von bestimmten örtlichen Gegebenheiten handeln. Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch das gesamte Gericht erhoben. In geeigneten Fällen kann dies aber auch schon zuvor durch eine/einen der Berufsrichter/-innen geschehen, die/der dafür einen Beweistermin ansetzt und ihn ohne Mitwirkung anderer Mitglieder des Spruchkörpers durchführt. Gegebenenfalls kann auch ein anderes Gericht, vor allem bei der Vernehmung auswärtiger Zeugen, um die Beweisaufnahme gebeten werden.

Der Umfang, in dem das Verwaltungsgericht derartige Ermittlungen für erforderlich hält, ist unterschiedlich.

Häufig ist der Sachverhalt bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren ausreichend aufgeklärt worden und die Beteiligten streiten vor Gericht ausschließlich um die rechtlichen Schlussfolgerungen.

Gelegentlich bedarf es aber auch noch im Verwaltungsprozess umfangreicher weiterer Sachverhaltsaufklärung; dies gilt insbesondere dann, wenn das Verwaltungsgericht andere tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte für entscheidungserheblich hält als die Behörde.

2.3 DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und auch geschlossen. Nach dem Aufruf der Sache trägt entweder die oder der Vorsitzende oder die Berichterstatterin/der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachbericht ist eine wichtige Grundlage der richterlichen Meinungsbildung. Er enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu dient, die bisher mit der Sache nicht befassten ehrenamtlichen Richter/-innen mit den für die Entscheidung wesentlichen Umständen vertraut zu machen. Gleichzeitig können die übrigen Beteiligten bei dieser Gelegenheit feststellen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung bedeutsamen Tatsachen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in den Blick genommen hat.

Im Anschluss an den Sachbericht wird die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei können alle Mitglieder des Gerichts, also auch die ehrenamtlichen Richter/-innen, den Beteiligten sachbezogene Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können auf diese Weise angesprochen und ausgeräumt werden.

Bei derartigen Fragen und sonstigen Äußerungen während des Rechtsgesprächs sollten die Richter/-innen darauf achten, nicht die Besorgnis der Befangenheit entstehen zu lassen. Es sollte daher jede Schärfe und Polemik vermieden werden. Ganz generell sollte die Richter/-innen alle Äußerungen unterlassen, mit denen den Beteiligten der Eindruck vermittelt wird, er sei in der Sache bereits endgültig festgelegt und nicht mehr bereit, die von den Beteiligten vorgebrachten Argumente in seine Überlegungen einzubeziehen.

Wenn eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits nicht gelingt, stellen die Beteiligten förmlich ihre Anträge und begründen sie gegebenenfalls nochmals im Zusammenhang. Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richter/-innen nur die dem Spruchkörper zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendare anwesend sein.

2.4 BERATUNG, ABSTIMMUNG UND ABFASSUNG DES URTEILS

Auf der gemeinsamen Beratung liegt der eigentliche Schwerpunkt der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter/-innen. Der oder die Vorsitzende leitet die Beratung und ist auch für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Die Beratung beginnt regelmäßig mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag der Berichterstatterin/des Berichterstatters. Darauf folgt die Aussprache, in der sich die übrigen Mitglieder des Gerichts mit dem Vorschlag auseinandersetzen und etwaige Zweifel oder Bedenken äußern.

Da auch die juristisch nicht geschulten ehrenamtlichen Richter/-innen ihr Abstimmungsverhalten an Gesetz und Recht auszurichten haben, sind sie darauf angewiesen, dass die Berufsrichter/-innen ihnen die für den Streitfall relevanten Rechtsnormen benennen und erläutern.

Ehrenamtliche Richter/-innen dürfen und sollten dabei durchaus Fragen stellen, um die von den Berufsrichter/-innen gegebenen Erläuterungen selbst nachvollziehen zu können. Auf diese Weise versetzen sie sich in die Lage, eine eigene, durchaus auch kritische Meinung zu dem Entscheidungsvorschlag der Berichterstatlerin/des Berichterstatters zu bilden.

Am Ende der Beratung stimmt das Gericht in folgender Reihenfolge ab: zuerst die Berichterstatlerin/der Berichterstatter, dann die ehrenamtlichen Richter/-innen, wobei der jüngere vor dem älteren abstimmt, anschließend die zweite Berufsrichterin/der zweite Berufsrichter und zuletzt der oder die Vorsitzende. Ist die Sache umfangreich und sind mehrere Rechtsfragen problematisch, so kann es sinnvoll sein, über einzelne Fragen getrennt zu beraten und abzustimmen. Dies schließt jedoch nicht aus, Punkte, über die bereits abgestimmt worden ist, später noch einmal aufzugreifen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf eine Richterin/ ein Richter die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil sie/er bei einer vorangegangenen Frage überstimmt worden ist. Denn nur auf diese Weise bleibt die vom Gesetz beabsichtigte ungerade Anzahl von Richterstimmen gewährleistet. Das Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Ein Entscheidungsvorschlag ist daher nur angenommen, wenn ihm mindestens drei der fünf Richter/-innen zugestimmt haben.

Die Beratung ist geheim. Dies bedeutet, dass auch die ehrenamtlichen Richter/-innen über den Gang der Beratung und der Abstimmung Außenstehenden gegenüber Stillschweigen zu bewahren haben. Diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Richter/-innen schützen, eine offene Beratung gewährleisten und die Überzeugungskraft der getroffenen Entscheidung wahren.

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen und eine Entscheidung in der Sache getroffen, so wird der Tenor der Entscheidung schriftlich festgehalten und von den an der Beratung beteiligten Richter/-innen unterschrieben. Anschließend wird das Urteil verkündet. Ersatzweise kann der Beschluss verkündet werden, dass an die Stelle der Verkündung des Urteils dessen Zustellung an die Beteiligten tritt. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richter/-innen nicht mit. Das mit Gründen versehene Urteil wird von ihnen auch nicht unterschrieben.

Nicht jeder Rechtsstreit endet mit einem Urteil. Zahlreiche Verfahren erledigen sich dadurch, dass sich die Beteiligten auf einen vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich einigen. Häufig erklären die Beteiligten einen Rechtsstreit auch wegen neu eingetretener Umstände oder im Hinblick auf die Erörterung in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt. Das Gericht muss dann nur noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. Dasselbe gilt, wenn die Klägerin/der Kläger die Klage zurücknimmt.

Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter beschränkt oder benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter/-innen sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig.

Die ehrenamtlichen Richter/-innen haben die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter/-innen. Wie die Berufsrichter/-innen sind sie an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

Sie haben ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Oberste Pflicht einer jeden Richterin/eines jeden Richters ist die Unparteilichkeit. Richter/-innen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Zuneigung oder Abneigung gegenüber einem Beteiligten beeinflussen lassen. In ihrem/seinem Verhalten muss eine Richterin/ein Richter alles vermeiden, was geeignet sein könnte, Zweifel an ihrer/seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere sollte sie/er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung private Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten vermeiden, vor allem jede private Erörterung des zur Verhandlung stehenden Falls unterlassen.

Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenanhörung, Ortsbesichtigung usw.) sind die ehrenamtlichen Richter/-innen nicht befugt.

3. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter/-innen

3.1 WAHL

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/-innen werden von einem Wahlausschuss, der aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, einer von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamtin/einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten besteht, jeweils auf fünf Jahre aus Vorschlagslisten der Landkreise und der kreisfreien Städte gewählt. Die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsgerichts bestimmt die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richter/-innen, und zwar derart, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Besondere Sach- oder Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter muss Deutsche/Deutscher sein. Sie/er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verwaltungsgerichtsbezirks haben. Zur ehrenamtlichen Richterin/zum ehrenamtlichen Richter kann außerdem nicht berufen werden,

- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist,
- wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit nicht mehr besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- gegen wen Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zu den gesetzgeberischen Körperschaften des Landes nicht besitzt oder
- wer einer der nachfolgenden Personengruppen angehört: Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundes- oder einer Landesregierung, Richter/-innen, Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst (soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind), Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit sowie

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richter/-innen berufen werden.

3.2 HINDERUNGSGRÜNDE

Die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter ist grundsätzlich zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Die Berufung in dieses Amt kann nur ausnahmsweise abgelehnt werden. Dazu sind berechtigt: Geistliche und Religionsdiener/-innen, Schöffinnen/Schöffen und andere ehrenamtliche Richter/-innen, Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter/-innen bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind, ferner Ärztinnen/Ärzte, Krankenpfleger/-innen, Hebammen, Apothekenleiter/-innen, die keine weitere Apothekerin/keinen weiteren Apotheker beschäftigen, und schließlich Personen, die die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen (z. B. Gebrechlichkeit, vorwiegende Tätigkeit im Ausland oder bei Betreuungsbedürftigkeit minderjähriger Kinder) kann auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. Die Entscheidung trifft der hierfür zuständige Senat des Oberverwaltungsgerichts.

Vor Ablauf seiner Amtszeit ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn sie/er

- nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann, weil sie/er vom Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist oder ein Hinderungsgrund vorliegt,
- ihre/seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- einen Grund geltend macht, der sie/ihn zur Ablehnung der Berufung berechtigt,
- die zur Ausübung ihres/seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
- ihren/seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Wer als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter gewählt ist, sollte dem Gericht möglichst umgehend mitteilen, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt bzw. nachträglich eintritt.

3.3 ZUTEILUNG UND VEREIDIGUNG

Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt das Präsidium die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter/-innen zu den Sitzungen herangezogen werden, ferner die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichter/-innen an die einzelnen Spruchkörper. Dies geschieht deshalb, um die Besetzung der Richterbank von vornherein so festzulegen, dass eine bestimmte Richterin/ein bestimmter Richter im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen wird. Die Verteilung der Richter/-innen kann im Laufe des Geschäftsjahres grundsätzlich nicht geändert werden.

Vor Beginn ihrer/seiner Tätigkeit wird die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die unmittelbar anschließende Amtszeit. Die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem sie/er die rechte Hand erhebt und folgende Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wenn eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten will, legt sie/er ein entsprechendes Gelöbnis ab.

3.4 TEILNAHME AN SITZUNGEN

Die/der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmte und geladene ehrenamtliche RichterIn/Richter ist die/der „gesetzliche RichterIn/gesetzlicher Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Sie/er darf daher der Sitzung, zu der sie/er geladen ist, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. In diesem Falle sollte die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter umgehend die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts schriftlich und unter Angabe der Gründe verständigen. Tritt die Verhinderung kurzfristig ein, so sollte die Geschäftsstelle zumindest telefonisch vorab unterrichtet werden.

Nimmt eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter an der Sitzung, zu der sie/er geladen ist, ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig teil oder entzieht sie/er sich z. B. ihrer/seiner Pflicht zur Eidesleistung oder der Beteiligung an der Abstimmung, so kann der oder die Vorsitzende gegen sie/ihn ein Ordnungsgeld festsetzen. Ferner kann der oder die Vorsitzende ihm die durch ihr/sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung kann diese Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

3.5 ENTSCHÄDIGUNG

Die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter erhält für ihre/seine Tätigkeit keine Vergütung. Vielmehr wird ihr/ihm nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) eine Entschädigung geleistet. Dieses umfasst

- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand,
- Ersatz für sonstige Aufwendungen,
- Entschädigung für Zeitversäumnis,
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie
- Entschädigung für Verdienstausfall.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters bei dem Gericht, das die Person herangezogen hat, geltend gemacht wird. Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss des Gerichts festgesetzt.